

1066. Eisenbahnen. Auf den Antrag der Baudirektion
beschließt der Regierungsrat:

I. Schreiben an die technische Abteilung des Eisenbahn-
departementes:

Mit Schreiben Nr. 14028/IV vom 3. April 1914 übermittelt
uns die Generaldirektion der schweizerischen Bundesbahnen ein
Projekt für die Verlängerung des Ausweichgleises und die
Vergrößerung des Verladeplatzes auf der Station Bonstetten-
Wettswil zur Vernehmlassung.

Wir beehren uns, Ihnen mitzuteilen, daß sich der Gemeinde-
rat Bonstetten zu keinen Bemerkungen veranlaßt findet, da alle
Änderungen und Umbauten, welche er gewünscht habe, vorge-
sehen seien.

Dagegen haben wir mit Bezug auf die Straßenverlegung
folgende Begehren zu stellen:

1. Die Bonstetter Stationsstraße ist, behufs Vermeidung ei-
ner neuen Gegenkurve mit scharfen Ecken, von der Einmündung
der Stallikonerstationsstraße (km 18,020) bis zur neuen Wär-
terbude (km 18,140) in gerader Linie herzustellen und der Gar-
tensockel bei der Wirtschaft gegenüber dem Aufnahmegebäude
entsprechend zurückzusetzen. Um Expropriationsschwierig-
keiten vorzubeugen, könnten wir uns auch damit begnügen, wenn
bei der exponiertesten Gartenecke (km 18,066) eine kleine Über-
gangskurve angebracht, die nördliche und südliche Straßen-
strecke in gerader Linie an dieselbe angeschlossen und die
Straße entsprechend gegen das Aufnahmegebäude verlegt würde.
Diese Variante hätte den Vorteil, daß beim Eingang zur Wirt-
schaft (Gebäude Nr. 7) ein neuer Treppentritt angebracht, die
kleine Überhöhung auf der Straße abgetragen und auf der gan-
zen Strecke ein gleichmäßiges Gefäll hergestellt werden könnte.
Die Auffüllung für die neue Straße würde ferner weniger hoch.

2. Die neue Straße ist auf 6,5 m Breite zu vermarken; zur projektierten Kronenbreite von 5 m ist auf jeder Seite der Straße für Böschungen oder Schalen ein Streifen von 0,75 m einzubeziehen. Das für die Straßenverlegung erworbene beziehungsweise vom Stationsplatz abzutretende Gebiet ist am Grundprotokoll als öffentlicher Grund zu behandeln und darf nicht dem Eigentum der Bundesbahnen zugefertigt werden.

3. Für die Eindolung des Bahngrabens sind Zementröhren von 0,45 m statt 0,3 m Lichtweite zu verwenden. Die bestehenden Leitungen sind ebenfalls 45 cm weit. Die Leitung ist auf Bahngelände zu erstellen und der Unterhalt derselben Sache der Bundesbahnen. Der Staat behält sich vor, das Straßenwasser in den Bahngraben abzuleiten.

4. Von der Einmündung der Stallikoner Stationsstraße einerseits bis zur fraglichen Gartenecke, andererseits bis zum offenen Bahngraben, sind in einer Gesamtlänge von zirka 100 m 75 cm breite gepflästerte Schalen aus Bruchsteinen zu erstellen.

Zur Verlängerung des Ausweichgleises haben wir keine Bemerkungen zu machen.

II. Mitteilung an die Generaldirektion und an die Kreisdirektion III der schweizerischen Bundesbahnen, an Kontrollingenieur Loretan, in Zürich, an den Gemeinderat Bonstetten und an die Baudirektion.